Auswertung Vernehmlassungsverfahren

Datum RR-Sitzung:	
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2020.SIDGS.751
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Änderung des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)

Allgemein

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
AvenirSocial	AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'900 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenreche, der Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Das Recht auf Hilfe in Notlagen stellt dabei ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung in der Schweiz dar. Die bereits viel zu tiefe Nothilfe, darf dabei nicht noch weiter gekürzt werden. AvenirSocial stellt die Verfassungsmässigkeit der Anwesenheits- und Übernachtungspflicht in den Rückkehrzentren grundsätzlich in Frage. Aus diesem Grund erachtet AvenirSocial die Möglichkeit der Privatunterbringung als notwendiges Korrektiv, um die drastischen Folgen, welche die (Langzeit-)nothilfe und die Unterbringung in den sogenannten Rückkehrzentren für die Betroffenen hat, zumindest etwas abzumildern. Aus diesem Grund begrüsst AvenirSocial die vom Grossen Rat angestossenen Gesetzesänderungen grundsätzlich. Es ist sicherlich sachgerecht, die Nothilfeleistungen von CHF 8.00 pro Tag auch an Personen auszubezahlen, die privat untergebracht sind. Es ist davon auszugehen, dass damit noch mehr Gastgebende bereit und in der Lage sein werden, abgewiesene Asylsuchende bei sich aufzunehmen. Damit haben Menschen in der Langzeitnothilfe die Möglichkeit, der Isolation in den Rückkehrzentren zu entkommen und in einer ihnen wohlgesinnten Umgebung zu leben.	

Art. 23a

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
AvenirSocial	zu Abs. 1 lit. b In Art. 23a Abs. 1 lit. b ist festgehalten, dass nur Personen privat untergebracht werden können, die ihr Asylgesuch unter altem Recht eingereicht haben oder deren rechtskräftiger Entscheid vor mehr als zwei Jahren im erweiterten Asylverfahren gefällt wurde. Es ist nicht ersichtlich, in welchem Sachzusammenhang die Verfahrensart (beschleunigtes oder erweitertes Asylverfahren), mit welcher der Asylentscheid gefällt worden ist, oder die Aufenthaltsdauer einer Person mit der Möglichkeit der Privatunterbringung stehen soll. Vor dem Hintergrund, dass die Unterbringung in den Rückkehrzentren für die betroffenen Personen eine sehr grosse Belastung darstellt und ihre Rechte auf Privatsphäre und Bewegungsfreiheit beschneidet, erscheint eine Wartefrist von zwei Jahren willkürlich lang und nicht sachgerecht. Insbesondere für Familien mit Kindern wäre es stossend, dass diese zuerst zwei Jahre in einer nicht kindsgerechten Umgebung verbringen müssten, bevor ihnen die Möglichkeit der Privatunterbringung offenstehen würde. Die Voraussetzung der Nichtabsehbarkeit des Vollzugs der Wegweisung (Art. 23a Abs. 1 lit. a) ist aus unserer Sicht bei Weitem ausreichend. Die in Art. 23a Abs. 1 lit. b statuierten zwei Jahre sind willkürlich lang und sachlich keineswegs gerechtfertigt. **AvenirSocial fordert, den Art. 23a Abs. 1 lit. b ersatzlos zu streichen.**	Art. 23a Abs. 1 lit. b ersatzlos streichen
	zu Abs. 2 lit. e Diese Bestimmung sieht vor, dass die Privatunterbringung nur möglich ist, wenn der ordnungsgemässe und wirtschaftliche Betrieb der Rückkehrzentren dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auch diese Bestimmung ist nicht sachgerecht. Es liegt in der Natur der Sache, dass die zentrumsführenden Organisationen mit einer hohen Fluktuation und Leerstand in ihren Unterkünften kalkulieren müssen, da viele verschiedene Faktoren (Anzahl Asylgesuche, Anzahl Entscheide etc.) für die Auslastung der Kollektivunterkünfte massgebend sind. Es wäre nicht sachgemäss und sicherlich auch nicht im öffentlichen Interesse, Personen, die Privatunterbringung zu verweigern, weil die Privatunterbringung den Profit der zentrumsführenden Organisationen schmälern könnte. Es ist an dieser Stelle daran zu erinnern, dass die Privatunterbringung den Kanton finanziell entlastet (eingespart werden gemäss Vortrag pro Person und Tag die anteilsmässigen Kosten für die Miete der Rückkehrzentren sowie die Differenz zur Pauschale an die private Trägerschaft, also 27 Franken pro Person und Tag). Es ist folglich weder im privaten Interesse der betroffenen Personen, noch im öffentlichen Interesse mit Verweis auf die fehlende Wirtschaftlichkeit der Kollektivunterkünfte eine Privatunterbringung zu verweigern. Sollten unter neuen Bedingungen mehr nothilfebeziehende Personen die Möglichkeit der Privatunterbringung erhalten, müssten allenfalls Rückkehrzentren geschlossen werden. **AvenirSocial fordert, Art. 23a Abs. 2 lit. e ebenfalls ersatzlos zu streichen.**	Art. 23a Abs. 2 lit. e ersatzlos streichen

Art. 23b

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
AvenirSocial	In Art. 23b ist festgehalten, dass kein Anspruch auf eine Privatunterbringung sowie kein Wahlrecht bestehe. Die Formulierung hinsichtlich des Wahlrechts gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass: die Privatunterbringung basiert auf persönlichen Beziehungen zwischen den abgewiesenen nothilfebeziehenden Asylsuchenden und den Menschen, die ihnen die Privatunterbringung ermöglichen. Das Zusammenleben zwischen Gastgebenden und Gästen kann nur gelingen, wenn ein Vertrauensverhältnis, gegenseitige Sympathie und Interesse gegeben sind. Es handelt sich keineswegs um eine Zimmervermittlung, was die Formulierung von Art. 23b *in fine* vermuten liesse. **Aus diesem Grund stellt AvenirSocial den Antrag, den zweiten Halbsatz betreffend Wahlmöglichkeit ersatzlos zu streichen.**	Streichung des zweiten Halbsatzes betreffend Wahlmöglichkeit

Art. 23d

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
AvenirSocial	zu Abs. 2 In Art. 23d Abs. 2 wird festgehalten, dass die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion die Form und Periodizität der Bargeldauszahlung individuell festlegt. Dabei sind zwei Punkte zu beachten: 1. Die Möglichkeit der individuellen Festlegung darf nicht zu Diskriminierungen/ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen (Art. 8 BV) führen. D.h. das grundsätzlich für alle die gleiche Periodizität/Form gelten muss, ausser es liegen sachliche Gründe für eine Andersbehandlung vor. 2. Die Periodizität darf nicht zu hoch angesetzt werden. Um die Bedürftigkeit der nothilfebeziehenden Person sowie ihre Erreichbarkeit zu überprüfen erscheint eine monatliche Bargeldauszahlung (248.- Fr.) angemessen. Damit werden gleichzeitig der administrative Aufwand und damit verbunden auch die Kosten seitens der Behörden geringgehalten. Eine höhere Periodizität würde zu einer unnötigen weiteren Einschränkung der persönlichen Freiheit (Art. 10 BV) sowie zu erheblichen Mehrkosten bei der privat untergebrachten, nothilfebeziehenden Person führen (insb. aufgrund von anfallenden Ticketkosten für die Anreise). Damit diese Mehrkosten letztendlich nicht zu einer indirekten Kürzung des Nothilfebetrages führen, müssten diese vom Kanton übernommen werden. Eine häufigere Anreise macht insbesondere dann keinen Sinn, wenn die private Unterbringung nicht in unmittelbarer Nähe der auszahlenden Stelle liegt (je grösser die Distanz, desto teurer das Ticket). Grundsätzlich gilt: Je höher die Periodizität angesetzt wird, desto grösser ist der Eingriff in die persönliche Freiheit der privat unterbrachten, nothilfebeziehenden Personen und desto höher sind Aufwand und Kosten (Personalaufwand/Ticketkosten) seitens der zuständigen Behörde. Dies unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Kontrollfunktion nicht (oder kaum) verbessert werden könnte, wenn die Auszahlung häufiger (als 1 Mal pro Monat) geplant wäre (möchte eine Person untertauchen, ist dies so oder anders möglich / eine Änderung hinsichtlich der Bedürftigkeit innert einer Frist von weniger als einem Monat, ohne dass diese vorher absehbar wäre, scheint unwahrscheinlich / die Kosten, die bei einer häufigeren Auszahlung anfallen würden (aufgrund des Mehraufwandes und der Tickets) übersteigen den finanziellen Verlust, der allenfalls entstehen könnte, wenn eine Person einige Tage zu lange unterstützt würde – obwohl sie bereits nicht mehr bedürftig war oder bereits untertauchte – bei weitem).	

Art. 23e

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
AvenirSocial	allgemein Bevor eine Pflichtverletzung Konsequenzen – unabhängig von der Form derselben – nach sich zieht, ist den betreffenden Personen das rechtliche Gehör zu gewähren. Bargeldauszahlungen dürfen mit anderen Worten nicht «ohne vorgängige Ankündigung» eingestellt werden und die Vereinbarung darf nicht fristlos aufgelöst werden, ohne dass den Parteien vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt wurde. **AvenirSocial fordert daher Abs. 1 mit dem Terminus «nach vorgängiger Anhörung» zu ergänzen.**	… kann die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion, «nach vorgängiger Anhörung», …
	zu Abs. 1 lit. a Eine Einstellung der Bargeldauszahlung ist ausschliesslich dann zulässig, wenn die nothilfebeziehende Person nicht mehr bedürftig ist. Erfüllen die Privaten oder die nothilfebeziehenden Personen die Voraussetzungen für eine private Unterbringung oder ihre Pflichten nicht oder nicht mehr, kann daraus nicht automatisch auf eine fehlende Bedürftigkeit der nothilfebeziehenden Person geschlossen werden (fehlender Kausalzusammenhang). Die Bedürftigkeit der betroffenen Person ist vielmehr in jedem Einzelfall abzuklären. Ist die Person weiterhin bedürftig – trotz Pflichtverletzung oder Nichterfüllen der Voraussetzungen für die private Unterbringung – hat sie weiterhin Anspruch auf Nothilfe. Ist eine private Unterbringung und die damit verbundene Auszahlung des Nothilfebetrages nicht mehr möglich, hat die nothilfebedürftige Person ein Recht darauf, erneut in einer Nothilfeunterkunft untergebraucht zu werden und dort entweder weiterhin den ihr zustehenden Nothilfebetrag resp. die entsprechenden Sachleistungen zu erhalten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Bargeldauszahlung aufrechtzuerhalten. Da ohnehin keine Sachverhalte vorstellbar sind, die zu einer Einstellung der Bargeldauszahlung führen würden, ohne dass gleichzeitig die Vereinbarung aufgelöst würde, hat lit. a im Endeffekt keine eigenständige Bedeutung. **AvenirSocial fordert daher Art. 23e Abs. 1 lit. a ersatzlos zu streichen.**	Art. 23e Abs. 1 lit. a ersatzlos streichen